

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag.Dr. Franz Koppensteiner, LL.M.
Sachbearbeiter

franz.koppensteiner@bka.gv.at
+43 1 531 15-203943
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.548.985

Ihr Zeichen: 2026-0.536.360

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich 12 Arbeitstagen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält (vgl. dazu insbesondere die §§ 31g bis 31i sowie den § 51a GSpG), wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4):

§ 1 Abs. 4 sieht einen Finanzierungsbeitrag zur Finanzierung der Arbeit einer sog. Spielerschutzstelle vor; im Normtext sollte auch explizit klargestellt werden, wer diesen Beitrag zu leisten hat.

Zu Z 26 (§ 31d bis § 31i):

Zu § 31e:

Es sollten die Parameter für die Ermessenübung der Behörde (vgl. die Verwendung des Zeitworts „kann“ in § 31e Abs. 2) näher determiniert werden. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 50 Abs. 13 und § 50a Abs. 2.

Nach § 31e Abs. 3 begeht ein Glücksspielanbieter, der einem gemäß § 31e Abs. 2 erlassenen Bescheid zuwiderhandelt eine Verwaltungsübertretung. Fraglich ist, woraus sich eine etwaige Strafe ergibt, wenn gar kein Bescheid ergangen ist: Es wird empfohlen dies zumindest in den Erläuterungen näher darzulegen. Sollte eine derartige Strafe sich allein aus § 52 Abs. 1 Z 9 („wer verbotene Ausspielungen [...] im Inland bewirbt oder [...] den Besuch einer ausländischen, [...] Spielbank im Inland bewirbt [...] es sei denn es liegt eine Bewilligung gemäß § 31e Abs. 1 vor;“) ergeben, müssten die Strafrahen wohl überdacht werden (mit Bescheid besteht ein Strafrahen bis zu 30.000 Euro, ohne Bescheid aber ein Strafrahen bis zu 22.000 Euro).

Es stellt sich weiters die Frage, ob eine Gebühr von 100.000 Euro für den Antrag auf Bewilligung nach § 31e Abs. 1 nicht unverhältnismäßig hoch ist; in den Erläuterungen sollte die Höhe jedenfalls näher begründet werden; dies gilt umso mehr in Hinblick auf die obigen Ausführungen zu dem in § 52 Abs. 1 Z 9 vorgesehenen Strafrahen von bis zu 22.000 Euro.

Es wird schließlich angeregt klarzustellen, inwieweit die Werberegeln auch für Online-Werbung gelten (oder nicht).

Zu § 31f:

Es wird angeregt näher darzulegen, unter welchen Bedingungen der „Bund“ gemäß § 31f, Abs. 4 erster Satz Glücksspiele durchführt.

Zu Z 34 (§ 50 Abs. 13):

Der vorgeschlagene § 50 Abs. 13 enthält Ermächtigungen, die sich einerseits an die Glücksspielbehörde, andererseits an das Amt für Betrugsbekämpfung richten, während nach dem letzten Satz „[d]ie Bestimmungen dieses Absatzes [...] sinngemäß für den Bundesminister für Finanzen, das Finanzamt Österreich und das Amt für Betrugsbekämpfung“ gelten: Es bleibt unklar, *welches* der genannten Organe *wozu* ermächtigt wird; eine Erklärung auf Ebene der Erläuterungen wird angeregt.

Zu Z 37 g) (§ 52 Abs. 5):

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 3 Abs. 2 PersFrG Verwaltungsorgane Freiheitsstrafen von je höchstens 6 Wochen verhängen dürfen.

Zu Z 46 c) und d) (§ 56 Abs. 5 und 6):

Nachdem die in § 56 Abs. 4 vorgesehenen Maßnahmen nur Teile des Spruchs von Bescheiden „nach Abs. 3“ sind, erscheint die Ergänzung in § 56 Abs. 5 nicht erforderlich. Gleiches gilt sinngemäß für die Ergänzung in § 56 Abs. 6.

Zu Z 48 (§ 56a bis § 56e):*Zu § 56a:*

Mittels § 56a wird das Amt für Betrugsbekämpfung ermächtigt „Testspiele“ durchzuführen: Es wird angeregt, das Verhältnis zwischen dieser Bestimmung und § 31b Abs. 10, worin auch von „Testkäufen“ die Rede ist, (in den Erläuterungen) näher darzulegen.

Zu § 56d:

Es wird empfohlen näher darzulegen, weshalb bei der Missachtung von Sperrverfügungen nach § 56d – im Unterschied zu Sperrverfügungen nach § 56c – keine Zwangsstrafen vorgesehen werden.

Zu Z 51 (§ 59):

§ 59 sieht u.a. vor, dass Personen, die die Durchführung von Ausspielungen in ihrem Verfügungsbereich „erlauben“, für die korrekte Entrichtung der Abgabenschuld zur ungeteilten Hand haften. In § 59 Abs. 5 lit. b wird näher dargelegt, in welchen Fällen von einem „Erlauben“, d.h. einer stillschweigenden Zustimmung zur Durchführung von Ausspielungen, ausgegangen werden darf. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass in den

Erläuterungen im Gegensatz zum Normtext ein dritter Fall (vgl. „Vermutung 3: Bei einem lang andauernden Überlassungsverhältnis kann angenommen werden, dass der Überlasser das Glücksspiel erlaubt hat“) angeführt wird. Es wird empfohlen, den letztgenannten Fall – sog. „Vermutung 3“ – aus den Erläuterungen zu streichen, zumal es im Lichte des Grundrechts auf Eigentum sowie des Sachlichkeitsgebots prima facie nicht ersichtlich ist, weshalb alleine aufgrund eines lang andauernden Überlassungsverhältnisses der „Überlasser“ für fremdes Handeln haften soll. Wird dagegen die „Vermutung 3“ in den Normtext aufgenommen, wird angeregt, diese im Hinblick auf die genannten Grundrechte näher zu rechtfertigen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Aus Gründen der Einfachheit wurden zahlreiche vorwiegend legistische Anmerkungen im Änderungs- bzw. Kommentarmodus direkt im Gesetzesentwurf gemacht (vgl. Anhang). Hinsichtlich der Kursivschreibung von Anführungszeichen wird eine umfassende Revision des Entwurfs angeregt.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Art. 1 (Änderung des Glücksspielgesetzes):**Zu Z 4 a) (§ 5 Abs. 1):**

Nach § 5 Abs. 1 hat der „Vertragspartner des Bewilligungsinhabers die an der Betriebsstätte auferlegten Pflichten zu erfüllen“. Unklar ist in diesem Zusammenhang, ob auf die Betriebsstätte des Bewilligungsinhabers oder jene des Vertragspartners des Bewilligungsinhabers abgestellt wird. Im letztgenannten Fall sollte darüber hinaus zumindest in den Erläuterungen spezifiziert werden, woraus sich die genannten Pflichten ergeben.

Es wird empfohlen die Wortfolge „wobei der Abstand einer Betriebsstätte im Sinne des Abs. 1 in einer Gemeinde mit mehr als 500 000 Einwohnern auf dem Gebiet dieser Gemeinde nicht mehr als 2 Kilometer Luftlinie betragen muss“ in § 5 Abs. 4 Z 7 sprachlich umzuformulieren, weil sie nur schwer verständlich ist; prima facie ist unklar, worin der genaue Unterschied zum unmittelbar voranstehenden Satzteil liegt.

Ferner wird angeregt, den Begriff der „Spielsuchtpotentialanalyse“ (vgl. § 5 Abs. 4 Z 9) näher zu erläutern. Gleiches gilt sinngemäß für das sog. „Monitoring des Spielverhaltens“ sowie den „Einsatz von Feedbacktools“ in § 5 Abs. 4 Z 12 bzw. in § 13 Abs. 4.

Zu Z 6 k) (§ 14 Abs. 4 Z 3):

Es wird zur Erwägung gestellt, in § 14 Abs. 4 Z 3 – darin wird eine Vertriebsstruktur für ein insgesamt effektives Vertriebsnetz in Österreich vorgesehen – klarzustellen, dass diese Ziffer sich wohl bloß auf Konzessionen nach § 14 Abs. 1 erster Satz (Bestimmte Lotterien) und nicht auch Konzessionen nach § 14 Abs. 1 zweiter Satz (Online-Glücksspiele) bezieht.

Zu Z 6 l) (§ 14 Abs. 7 und 8):

Aus systematischen Erwägungen sollte in Betracht gezogen werden, die in § 14 Abs. 8 vorgesehenen Zwangsstrafen und Verwaltungsstrafen in einer eigenen Bestimmung (vgl. etwa § 52 GSpG) zusammenzufassen; die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für alle weiteren im Entwurf vorgesehenen Verwaltungsstrafen.

Im Übrigen wird empfohlen, die in den Erläuterungen zu § 56c ergangenen Ausführungen zur Differenzierung zwischen Zwangsstrafen und Strafen im Sinne des VStG (vgl. VwGH 09.10.2014, 2013/05/0110) bereits in den Erläuterungen zu § 14 Abs. 8 aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang sollten die Erläuterungen zu § 14 Abs. 8 in Hinblick auf Tippfehler udgl. überarbeitet werden (vgl. den Verweis auf § 14 Abs. 2a lit. d GSpG oder den Verweis

auf § 14 Abs. 6 Z 3). Gleiches gilt sinngemäß für die Erläuterungen zu § 52 Abs. 5 in den von einem § 52 Abs. 6 die Rede ist.

Zu Z 21 e) (§ 21 Abs. 5):

Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen näher zu spezifizieren, was genau unter einer Gliederung in „Pakete“ gemeint ist.

Zu Z 21 j) (§ 21 Abs. 11):

Auf das Fehlen von Erläuterungen zum Wegfall des § 21 Abs. 11 wird hingewiesen.

Zu Z 24 j) (§ 31b Abs. 10):

Nach § 31b Abs. 10 sollen offenbar auch Konzessionäre sog. „Testkäufe“ durchführen: In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, dass diese „Testkäufe“ sich wohl nur auf das eigene Glücksspielangebot (und nicht auch auf jenes von Mitbewerbern) bezieht.

Weiters sollte näher spezifiziert werden, welche „Einrichtungen“ im Sinne des § 31b Abs. 10 als geeignet angesehen werden, um „Testkäufe“ durchzuführen.

Schließlich wird empfohlen die in den Erläuterungen zu § 56a und § 56b ergangenen Ausführungen zur Zulässigkeit von Testspielen aufgrund des Nichtvorliegens einer unzulässigen Tatprovokation iSd Art. 6 EMRK bereits in den Erläuterungen zu § 31b Abs. 10 aufzunehmen.

Zu Z 26 (§ 31d bis § 31i):

Zu § 31e:

Zumindest in den Erläuterungen sollte die Wortfolge „oder sonstiger Bescheide oder Verordnungen“ in § 31e Abs. 2 näher spezifiziert werden.

Aus systematischen Erwägungen wird empfohlen § 31e Abs. 8 dem § 31e Abs. 7 voranzustellen.

Zu § 31f:

Es sollten die in § 31f Abs. 4 genannten Voraussetzungen (vgl. „Vorliegen der Voraussetzungen“) näher präzisiert werden.

Zu Z 36 (§ 51a):

Es wird angeregt klarzustellen, dass sich die Richtigstellung einer Veröffentlichung im Sinne des § 51a Abs. 1 letzter Satz auch auf die sog. „Blacklist“ bezieht.

Zu Z 37 g) (§ 52 Abs. 5):

§ 52 Abs. 5 erster Satz sollte umformuliert werden, da dessen Sinngehalt nicht klar zum Ausdruck kommt.

Zu Z 48 (§ 56a bis § 56e):*Zu § 56c:*

Es stellt sich die Frage, ob auf § 56c Abs. 1 letzter Satz nicht verzichtet werden kann, zumal er offenbar in § 56c Abs. 2 vorletzter Satz nochmals wiederholt wird.

Zu § 56e:

§ 56e Abs. 9 sollte neu formuliert werden, da er schwer verständlich ist; in diesem Zusammenhang wäre etwa auch sprachlich klarzustellen, gegen wen „Schadenersatzansprüche“ geltend gemacht werden.

Zu Z 54 (§ 60):

§ 60 Abs. 54 stellt eine Zuständigkeitsregel dar und sollte daher besser außerhalb der Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen festgelegt werden (vgl. etwa § 50). Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 60 Abs. 59, § 60 Abs. 61, und § 60 Abs. 65.

IV. Zu den Materialien**Zur Textgegenüberstellung:**

Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins zu erstellen⁵ (und erforderlichenfalls nachzubearbeiten). Auf die hierfür im Legistik-Add-In zur Verfügung stehenden Funktionen (etwa „Gelbe Markierungen neu berechnen“)  wird hingewiesen.

⁵ Vgl. <https://oegovwiki.gv.at/at.gv.lfrz.oegovwiki/index.php?title=Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Anhang

Wien, am 13. Juli 2026

Fr den Bundeskanzler:

Dr. Erich Prgy

Elektronisch gefertigt